



FÜR DEN LANDKREIS

TAGES
PFLEGE
BORSE

HERSFELD-ROTENBURG



**Konzeption
und
Qualitätsmerkmale**

INHALT

1. Grundsätze	Seite 3
1.1 Rechtliche Grundlage	Seite 3
1.2 Örtlicher Bedarf	Seite 3
1.3 Ziele der Tagespflegebörse	Seite 4
1.4 Grenzen der Kindertagespflege	Seite 4
1.5 Aufgaben der Tagespflegebörse	Seite 4
1.6 Zielgruppe	Seite 5
2. Ausgestaltung der Kindertagespflege	Seite 5
2.1 Ausstattung der Tagespflegebörse	Seite 5
2.2 Gewinnung von Tagespflegepersonen	Seite 6
2.3 Beratung im Vorfeld	Seite 6
2.4 Vermittlung	Seite 6
2.5 Prüfung der Eignung	Seite 7
2.6 Erlaubnis zur Kindertagespflege	Seite 8
2.7 Begleitung	Seite 9
2.8 Tagespflegepersonen aus dem persönlichen Umfeld	Seite 9
2.9 Finanzielle Förderung	Seite 9
2.10 Tagesmütter/Tagesväter Treffs	Seite 10
2.11 Urlaubs- und Krankenvertretung	Seite 10
3. Qualifizierung	Seite 10
3.1 Qualifizierungskonzept	Seite 10
3.2 Fortbildung	Seite 11
4. Kooperation Kindertagespflege - Tageseinrichtungen	Seite 12
5. Qualitätssicherung	Seite 13

1. GRUNDSÄTZE

1.1 RECHTLICHE GRUNDLAGE

Als eine Form der Kindertagesbetreuung wurde im Kinder- und Jugendhilfegesetz von 1990 (inzwischen achtes Buch Sozialgesetz, SGB VIII) in § 23 die Tagespflege, also die Betreuung durch geeignete Personen im eigenen Haushalt oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten, verankert. Mit dem „Tagesbetreuungsausbaugesetz“ vom 01. 01. 2005 wird die Betreuung in Kindertagespflege qualitativ der Betreuung in Tageseinrichtungen gleichgestellt.

Der gesetzliche Auftrag an den örtlichen Jugendhilfeträger umfasst die Beratung von Personensorgeberechtigten und Tagespflegepersonen („Tagesmütter/Tagesväter“), die Vermittlung und Qualifizierung geeigneter Tagespflegepersonen sowie die Gewährung einer angemessenen Geldleistung. Für Ausfallzeiten der eingesetzten Tagespflegeperson ist eine andere Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten und unterstützt werden.

Mit dem „Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz“ vom 01.10.2005 wurde zusätzlich die Notwendigkeit einer Pflegeerlaubnis für Tagespflegepersonen im § 43 SGB VIII verankert.

1.2 ÖRTLICHER BEDARF

Die Situation im Bereich Kindertagesbetreuung in unserem Landkreis ist nach wie vor so gestaltet, dass ein hoher Bedarf an Kindertagespflege besteht: Im Rahmen des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz stehen für alle Kinder vom 3. Geburtstag bis zur Einschulung Betreuungsplätze zur Verfügung. Die angebotenen Betreuungszeiten decken sich aber häufig nicht mit Arbeits- oder Ausbildungszeiten der Eltern, so dass Betreuung über die Kindergartenzeit hinaus organisiert werden muss. Die Gruppe der 0 - 3-jährigen Kinder wird noch nicht in allen Orten und noch nicht im notwendigen Umfang durch ein Familiengruppenangebot bedient, Krippenplätze und Hortangebote für Kinder im Grundschulalter bzw. bis 14 Jahre gibt es nur in wenigen Orten. Der Bedarf an erweiterten Öffnungszeiten und Angeboten für weitere Altersgruppen ist in der Regel in den einzelnen Städten und Gemeinden so niedrig bzw. individuell so verschieden, dass in vielen Orten ein institutionalisiertes Gruppenangebot nicht wirtschaftlich betrieben werden kann.

Durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz wird erstmals auch für Kinder unter 3 Jahren und für Kinder im Schulalter ein bedarfsorientierter Betreuungsanspruch definiert: Bei Berufstätigkeit, Ausbildung oder Studium beider Eltern oder des alleinerziehenden Elternteils besteht Anspruch auf Betreuung zu den Zeiten, die zur Ermöglichung von Beruf und Ausbildung abgedeckt werden müssen. Der Landkreis Hersfeld-Rotenburg hat im Rahmen der Lokalen Option bei der Umsetzung des SGB II ein hohes Eigeninteresse und eine doppelte Verpflichtung, eine eigenständige Erwerbstätigkeit aller Eltern zu ermöglichen. Dazu gehört es auch, fehlende Betreuungsmöglichkeiten für Kinder als „Vermittlungshemmnis“ für die arbeitssuchenden Elternteile auszuschließen durch Schaffung einer

Kindertagespflege zum Wohl des Kindes, als Ergänzung zur Kindertageseinrichtung von qualifizierten Tagesmüttern

Individuell zugeschnittene Betreuungsformen sind nach wie vor sehr wichtig

Vielfältige Aufgaben der Tagespflegebörse

flexiblen und für Eltern akzeptablen Betreuungsinfrastruktur.

Individuell zugeschnittene Betreuungsangebote in Form von Kindertagespflege sind in unserem Flächenkreis also nach wie vor sehr wichtig. Kindertagespflege kann aber nur zuverlässig und auf qualitativ angemessenem Niveau stattfinden, wenn sie durch die Dienstleistungen Vermittlung, Information, Beratung und Qualifizierung begleitet wird.

1.3 ZIELE DER TAGESPFLEGEBÖRSE

- Durch Bereitstellung eines flexiblen Tagesbetreuungsangebotes durch Tagespflegepersonen in Ergänzung zu Tageseinrichtungen und familiären Betreuungslösungen wird allen Eltern von jüngeren Kindern im Landkreis Hersfeld-Rotenburg, die dies wünschen und ein Stellenangebot haben, die Erwerbstätigkeit ermöglicht. Im Regelfall dauert die Einleitung einer Kindertagesbetreuung von der Beantragung bis zum Beginn nicht länger als vier Wochen.
- Tagesbetreuung durch Kindertagespflege findet in einer Form statt, die die Wahrung des Kindeswohls gewährleistet, dem Kind längerfristig eine verlässliche und vertrauensvolle Bezugsperson zur Seite stellt und dem Bildungsauftrag an Kindertagesbetreuungsangebote gerecht wird.
- Die Tagespflegebörse trägt dazu bei, der Tätigkeit als Tagespflegeperson die notwendige Anerkennung zukommen zu lassen und sie weiter in Richtung eines hochwertigen Ehrenamtes mit berufsqualifizierenden Anteilen zu profilieren und aufzuwerten.

1.4 GRENZEN DER KINDERTAGESPFLEGE

Grenzen einer Vermittelbarkeit sind gegeben, wenn Betreuungsumfang und Zeiten im Widerspruch zum Wohl des Kindes stehen oder wenn gewünschte Betreuungszeiten so unattraktiv sind, dass dafür auch bei großen Anstrengungen keine Betreuungspersonen gefunden werden (z. B. Feiertage, Ferien, Wochenende, nachts von 0 – 5 Uhr).

1.5 AUFGABEN DER TAGESPFLEGEBÖRSE

- Öffentlichkeitsarbeit und Werbung
- Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen
- Erteilung der Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII
- Beratung von Anbietern und Nutzungsinteressenten von Kindertagespflege zu rechtlichen, inhaltlichen und finanziellen Fragen
- Vermittlung von Tagespflegeverhältnissen
- Überprüfung der Eignung von Tagespflegepersonen für das zu betreuende Kind
- Beratung und Begleitung von bestehenden Betreuungsverhältnissen
- Krisenintervention
- Organisation einer verlässlichen Urlaubs- und Krankheitsvertretung für Tagespflegepersonen

- Sicherstellung öffentlicher Finanzierung von Kindertagespflege
- Gestaltung eines Netzwerkes für Tagespflegepersonen
- Führung eines Berichtswesens zur Arbeit der Tagespflegebörse.

1.6 ZIELGRUPPE

Anspruch auf Beratung haben alle interessierten Personensorgeberechtigten und an einer Tätigkeit in der Kindertagespflege interessierte Personen. Anspruch auf Vermittlung und weitergehende Unterstützung besteht nur dann, wenn die Kindertagespflege für das Kind die geeignete Betreuung darstellt. Bevorzugt unterstützt werden folgende Zielgruppen:

- Alleinerziehende Elternteile in Schul- oder Berufsausbildung oder Erwerbstätigkeit
- Beide Eltern befinden sich in Schul- oder Berufsausbildung, Erststudium oder Erwerbstätigkeit
- Nach einer Mehrlingsgeburt sind mindestens 3 Kinder unter 6 Jahren zu betreuen
- Ein Personensorgeberechtigter nimmt an einer Qualifizierungsmaßnahme/Eingliederungsmaßnahme teil und der/die zweite Personensorgeberechtigte steht für die Betreuung nicht zur Verfügung.

In Einzelfällen kann Kindertagespflege gewährt werden in Familien, die sich in besonderen Konfliktlagen/Belastungssituationen befinden. In diesen Situationen ist eine enge Kooperation mit dem ASD erforderlich.

Eine finanzielle Förderung durch den örtlichen Jugendhilfeträger ist nachrangig gegenüber Leistungen der Krankenkassen und der Arbeitsverwaltung.

Für über dreijährige Kinder hat eine bedarfsgerecht mögliche Betreuung in einer Tageseinrichtung grundsätzlich Vorrang vor einem Kindertagespflegeangebot, da dort soziale Kompetenzen zuverlässiger vermittelt werden können. Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern bleibt unbenommen.

Antragsberechtigt ist grundsätzlich der/die Personensorgeberechtigte, bei dem/der das zu betreuende Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Kindertagespflege ist keine Dauerleistung. Sie endet mit dem Abschluss des Ereignisses, durch welches sie notwendig wurde bzw. mit dem 14. Geburtstag des Kindes.

2. AUSGESTALTUNG DER KINDERTAGESPFLEGE

2.1 AUSSTATTUNG DER TAGESPFLEGEBÖRSE

Die Tagespflegebörse ist gegenwärtig mit zwei sozialpädagogischen Fachkräften auf Teilzeitstellen und einer Verwaltungskraft mit halber Stelle ausgestattet.

Die Fachkräfte bilden sich regelmäßig fort, insbesondere im Rahmen der Angebote des Landesarbeitskreises Tagespflege und der Hessischen Tagespflegebörse in Maintal.

Die Fachkräfte arbeiten eng mit der Kindergartenfachberaterin zusammen und vertreten diese. Eine enge Kooperation findet auch mit den Fallmanagements für Arbeit und für Jugendhilfe sowie mit der

Intensive Öffentlichkeitsarbeit ist zur Gewinnung von neuen Tagespflegepersonen nötig

Kooperationen und Multiplikatoren sind wichtig

Qualifizierte und fachliche Beratung durch Fachpersonal der Tagespflegebörse

Qualifizierte Kindertagespflege braucht qualifizierte Strukturen und qualifiziertes Fachpersonal

wirtschaftlichen Jugendhilfe und der Jugendhilfeplanung statt. Untergebracht ist die Tagespflegebörse in der Dienststelle Bebra der Kreisverwaltung in einem Großraumbüro mit drei Arbeitsplätzen, einer Sitzecke und einer Kinderspielecke. Diese Ausstattung erscheint optimal.

2.2 GEWINNUNG VON TAGESPFLEGEPERSONEN

Um kurzfristig alle Bedarfe an Kindertagespflege erfüllen zu können, ist eine Vorhaltung von freien Kindertagespflegestellen in möglichst allen Gemeinden notwendig. Dies erfordert eine intensive, permanente Öffentlichkeitsarbeit und gezielte Werbemaßnahmen.

Erprobte Medien der Öffentlichkeitsarbeit sind Zeitungsartikel, Flyer und Plakate.

Hergestellt werden sollen Stellwände mit Informationen zur Tätigkeit als Tagespflegeperson, die gezielt an Orten mit hoher Präsenz potentieller Betreuungskräfte einsetzbar sind.

Wichtige Orte für Werbung sind: Kindergärten, Krabbelgruppen, Gemeindeverwaltungen, (Kinder) Arztpraxen, Agentur für Arbeit, regionale Fachdienste der Kreisverwaltung, Beratungsstellen, Frühförderzentrum, öffentliche Veranstaltung.

Wichtig ist die regelmäßige Information und „in die Pflichtnahme“ von Multiplikator/innen für die Ansprache von möglichen Tagespflegepersonen. Hierzu sollen Fortbildungsveranstaltungen und Dienstbesprechungen für Erzieherinnen, Kinderärzte, Fallmanager etc. genutzt werden.

Die Bildung von Pools potentieller Tagespflegepersonen hat deutliche Grenzen, da viele Interessierte wieder abspringen, wenn sie zu lange auf ein Betreuungsverhältnis warten müssen.

2.3 BERATUNG IM VORFELD

Zur Erreichung von Stabilität und Professionalisierung in der Kindertagespflege ist ein umfassendes und qualifiziertes Beratungsangebot unbedingt erforderlich. Beratung durch die pädagogischen Fachkräfte findet telefonisch oder im persönlichen Gespräch in der Tagespflegebörse oder in der Wohnung der Beratungssuchenden statt.

Themen in der Beratung von Eltern sind:

- Klärung von Wünschen, Erwartungen, Befürchtungen
- Erläuterung von Rahmenbedingungen, Kosten, rechtliche Fragen, formaler Ablauf
- Abwägung zwischen verschiedenen Betreuungsmöglichkeiten, Wunsch und Wahlrecht, Grenzen
- Weckung der Bereitschaft zum Abgeben und zur Kooperation

Mit Personen, die als Anbieter von Tagespflege interessiert sind, werden folgende Fragen erörtert:

- Wie werde ich Tagesmutter?
- Wie gestaltet sich die Tätigkeit als Tagespflegeperson aus?
- Was kann ich verdienen?
- Welche rechtliche Rahmenbedingungen sind zu beachten?
- Wie komme ich an Kinder?

2.4 VERMITTLUNG

Individuelle Vermittlung aufgrund von Wünschen der Eltern, Geeignetheit der Maßnahme und Entwicklungsstand des Kindes

Die Vermittlung umfasst die individuelle Beratung der Beteiligten und die Prüfung der Eignung der Kindertagespflege als Betreuungsform und der Tagespflegeperson im Einzelfall. Geeignet ist Kindertagespflege dann, wenn diese Betreuungsform von den Personensorgeberechtigten gewünscht und akzeptiert ist und zu erwarten ist, dass sich diese Art der Förderung positiv auf die Entwicklung des Kindes auswirkt. Die Entscheidung, welche Hilfe geeignet und erforderlich ist, obliegt grundsätzlich dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Auf dieser Grundlage werden aus dem Bestand an Tagespflegepersonen in Bezug auf Entfernung, Betreuungszeit, Alter und Entwicklungsstand des Kindes und pädagogischen Ansprüche der Eltern geeignet erscheinende Personen vorgeschlagen. Die Findungsphase wird begleitet, oft sind dabei Kompromisse zwischen Erwartungshaltung und Möglichkeiten notwendig. Teilweise muss für den Einzelbedarf gezielt eine Betreuungsperson geworben werden.

Grundvoraussetzungen zur Eignung einer Tagespflegeperson

2.5 PRÜFUNG DER EIGNUNG

Tagespflegepersonen leisten einen kompetenten Beitrag zur Kinderbetreuung, der neben der Beaufsichtigung, Betreuung und Pflege auch den gesetzlichen Auftrag zur Erziehung, Bildung und Förderung der ihnen anvertrauten Kinder umfasst.

Eignung der Tagespflegeperson

Grundsätzlich können sich alle an Kindertagespflege Interessierten mit der Tagespflegebörse in Verbindung setzen. Die Eignung von Interessenten, ihre persönlichen Kompetenzen, ihre Grundhaltung, ihre erzieherischen Fähigkeiten werden zunächst in Gesprächen überprüft. Mit Hilfe eines Familienbogens und Lebenslaufes werden die notwendigen persönlichen Daten der Bewerber zusammengetragen.

Eine Erklärung/Versicherung der zukünftigen Tagespflegeperson ersetzt ein ärztliches Attest zur gesundheitlichen Eignung. Ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis muss vor Beginn der Tätigkeit und regelmäßig alle 5 Jahre vorgelegt werden.

Ein Hausbesuch im Haushalt der Tagespflegeperson klärt, ob die räumlichen Voraussetzungen vorliegen.

Bei Verwandten und von den Eltern vorgeschlagenen Betreuungspersonen mit persönlichem Kontakt zu dem zu betreuenden Kind gelten die gleichen Grundsätze.

Die Tagespflegebörse wägt auf Basis der vorliegenden Informationen ab, ob die Interessenten als Tagespflegeperson allgemein geeignet sind und ob die Eignung für die gewünschte Betreuungssituation vorliegt, damit die für das Wohl des Kindes nötige Betreuungsqualität und -kontinuität gewährleistet werden kann .

Erlaubnis zur Kindertagespflege gesetzlich verankert

Grundsätzlich nicht geeignet sind Personen, die

- noch nicht volljährig sind,
- an schweren psychischen Erkrankungen leiden,
- akut suchtkrank sind,
- vorbestraft sind bzw. gegen die zur Zeit ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren läuft,

- für deren eigene/s Kind/er Hilfe zur Erziehung durch ein Jugendamt gewährt wurde oder wird
- Au-Pairs können als Tagespflegeperson nur anerkannt werden, wenn der nötige Betreuungszeitraum voraussichtlich ein Jahr nicht übersteigt und wenn ausreichende Deutschkenntnisse nachgewiesen werden.
- Großeltern werden grundsätzlich als Tagespflegeperson nicht finanziert.

Geeignet für eine Tätigkeit als Tagesmutter/Tagesvater sind Personen, die

- Freude am Umgang mit Kindern haben
- andere Lebenssituationen und Kulturen akzeptieren und tolerieren
- Flexibilität und Zuverlässigkeit aufweisen
- Bereit sind, mit den Eltern konstruktiv zum Wohle des Kindes zusammenzuarbeiten
- die deutsche Sprache beherrschen
- bereit sind, an Qualifizierungsangeboten der Tagespflegebörse teilzunehmen
- bereit sind, sich im Rahmen von Tagesmütter/ Tagesväter Treffs mit anderen Tagespflegepersonen auszutauschen und dem Netzwerk für Vertretung im Krankheit- und Urlaubsfall anzugehören
- eine Wohnung mit ausreichend Platz zum Spielen und Bewegen, sowie Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten haben
- eine Wohnung haben, die den hygienischen Erfordernissen und Sicherheitsvoraussetzungen entspricht.

2.6 ERLAUBNIS ZUR KINDERTAGESPFLEGE

Mit dem Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz vom 01.10.2005 wurde die Notwendigkeit einer Pflegeerlaubnis für Kindertagespflegepersonen im SGB VIII, § 43 verankert. Eine Erlaubnis zur Kindertagespflege ist bereits ab dem ersten Kind nötig und muss beim örtlichen Jugendhilfeträger beantragt werden. Dies gilt auch für Tagespflegepersonen, die schon eine längere Zeit in der Kindertagespflege tätig sind, ohne dies über die Tagespflegebörse initiiert zu haben.

Die Bedingungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege werden den Tagespflegepersonen in Form eines Merkblattes zur Verfügung gestellt. Eine Erlaubnis bedarf, wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt und länger als drei Monate betreuen will.

Die Tagespflegeperson muss fachlich und persönlich geeignet und zur Kooperation mit den Eltern, dem Jugendamt und anderen Tagespflegepersonen bereit sein.

⇒ Sie muss kindgerechte Räumlichkeiten vorweisen können. (siehe Punkt 2.5)

Die Erlaubnis ist nur auf den genannten Wohnraum der Tagespflegeperson bezogen und muss bei

**Begleitung und
Beratung während
der gesamten Be-
treuung**

**Eltern haben die
Möglichkeit ihre
Tagespflegeperson
zu benennen**

**Übernahme der Kosten
für Kindertagespflege**

Wohnortwechsel neu beantragt werden. Die von der Tagespflegebörse ausgestellte Erlaubnis gibt die Zahl der zu betreuenden Kinder an und ist zeitlich auf fünf Jahre befristet. Die Betreuung eines Kindes ohne Erlaubnis des Jugendamtes stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Bußgeld geahndet werden kann.

2.7 BEGLEITUNG

Tagespflegepersonen betreuen in der Regel isoliert in der eigenen Wohnung und besitzen in den seltensten Fällen eine pädagogische Ausbildung. Aus diesem Grund kommt einer fachlichen Begleitung der Kindertagespflegeverhältnisse eine große Bedeutung zu. Die Mitarbeiterinnen der Tagespflegebörse geben Hilfestellung bei der Erstellung der Betreuungsvereinbarung und bei notwendigen Absprachen zwischen Eltern und Tagespflegeperson. Sie führen im Bedarfsfall Krisengespräche und bieten Praxisbegleitung im Falle unterschiedlicher Erziehungsstile und Ansichten. Sie sind Ansprechpartner für alle Probleme, die im Laufe eines Betreuungsverhältnisses entstehen können und arbeiten eng mit dem ASD zusammen. Die Möglichkeit der Supervision für Tagespflegepersonen ist gegeben. Ziel ist es, eine Kontinuität in der Kinderbetreuung zu erreichen. Probleme in der Betreuung sollen durch Praxisbegleitung und Fortbildungsangebote gemindert werden.

Regelmäßige Besuche während dem Kindertagespflegeverhältnis gehören zum Standard der Tagespflegebörse.

2.8 TAGESPFLEGEPERSONEN AUS DEM PERSÖNLICHEN UMFELD

Häufig benennen Erziehungsberechtigte eine Kindertagespflegeperson aus der Familie, dem Freundeskreis oder der Nachbarschaft mit dem Ziel, eine Betreuung zu gewährleisten, die für das Kind einen größtmöglichen Bekanntheitsgrad mit der Betreuungsperson mit sich bringt. Diese Kindertagespflegeverhältnisse beschränken sich auf den Einzelfall und sind oftmals in ihrer Dauer begrenzt.

Ein umfangreicher und intensiver Hausbesuch bei Tagespflegepersonen aus dem persönlichen Umfeld stellt die Informationsvermittlung für die Tätigkeit in der Kindertagespflege sicher. Tagespflegepersonen aus dem persönlichen Umfeld wird nahe gelegt, einen Erste Hilfe Kurs für Kinder zu besuchen. Eine Anerkennung für das Kindertagespflegeverhältnis und eine Erlaubnis zur Kindertagespflege wird nur für den Einzelfall erteilt und auf das zu betreuende Kind begrenzt.

2.9 FINANZIELLE FÖRDERUNG

Die Gewährung von Tagespflegegeld gemäß § 23 (2) 1. u. 2. SGB VIII erfolgt unter der Voraussetzung,

- dass die Kindertagespflege für das Kind eine geeignete Betreuungsform darstellt,
- dass die Tagespflegeperson für die Betreuung des Kindes geeignet ist.

Die Kostenübernahme der Tagespflege muss von den Eltern / Sorgeberechtigten des zu betreuenden Kindes in der Tagespflegebörse schriftlich beantragt werden. Die Entscheidung über Notwendigkeit, Umfang und Finanzierung der Kindertagespflege wird in der Tagespflegebörse auf Basis der gesetzlichen Grundlagen und der Förderungsrichtlinien des Kreises getroffen. Kindertagespflege muss auch

Kollegialer Austausch der Kindertagespflegepersonen

Sicherheit und Kontinuität durch Vertretungsnetzwerk

Ziele der Qualifizierung

finanziell attraktiv sein, damit genügend Tagespflegepersonen zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund sollen die Förderungsrichtlinien regelmäßig überarbeitet werden.

Die Eltern des Kindes werden gemäß § 90 SGB VIII an den Kosten der Kindertagespflege beteiligt. Die Kostenbeiträge in der Tagespflege werden nach dem Einkommen ermittelt. Die Ermittlung des Einkommens sowie der Einkommensgrenzen werden nach Maßgabe des SGB XII durchgeführt. Familien, deren Einkommen sich in Höhe der Grundsicherung bewegt, sind in der Regel von Kostenbeiträgen freigestellt.

Die Ermittlung und Erhebung des Kostenbeitrages in der Kindertagespflege soll in Zukunft von der wirtschaftlichen Jugendhilfe wahrgenommen werden.

2.10 Tagesmütter/Tagesväter-Treffs

Während der Tagespflegetätigkeit gewährleisten thematische Gesprächsrunden mit Begleitung von Fachkräften und ein kollegialer Austausch der Tagespflegepersonen untereinander eine Intensivierung und Ergänzung der Ausbildung.

In überschaubaren Gruppen mit einer engen Anbindung an die Mitarbeiterinnen der Tagespflegebörsen wird ein geschützter Rahmen für Fragen, Probleme, Beobachtungen und Ideen geboten. Diese Tagesmütter/Tagesväter-Treffs sollen in Familienkindergruppen stattfinden. Neben der Erweiterung der pädagogischen Handlungskompetenz sollen die Tagesmütter/Tagesväter-Treffs dazu beitragen, ein umfassendes und sicheres Vertretungsnetzwerk zu entwickeln.

**Vermittlung durch
Methoden des
Erfahrungslernens**

2.11 URLAUBS- UND KRANKENVERTRETUNG

Berufstätige Eltern benötigen die Sicherheit einer kontinuierlichen Betreuung ihrer Kinder im Rahmen der Kindertagespflege. Diese Betreuung muss auch sichergestellt sein, wenn die Tagespflegeperson oder deren eigenes Kind erkrankt ist und eine Betreuung nicht stattfinden kann. Ein Vertretungsnetzwerk der Kindertagespflege des Landkreises Hersfeld-Rotenburg befindet sich in der Aufbau- und Erprobungsphase.

Da eine Vertretungssituation immer eine Ausnahmesituation darstellt und besondere Anforderungen an die Vertretungstagesmutter stellt, wird für ein Vertretungskind immer der höchste Stundensatz gezahlt.

**Fortbildung zur
Qualifizierung und
Professionalisierung von
Tagespflegepersonen**

3. QUALIFIZIERUNG

3.1 QUALIFIZIERUNGSKONZEPT

Vorrangiges Ziel des Landkreises Hersfeld-Rotenburg ist es, Tagespflegepersonen in einem qualifizierten Ausbildungs- und Fortbildungskonzept auf ihre Tätigkeit in der Kindertagespflege vorzubereiten, Informationen weiterzugeben, sie zu begleiten, die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln und vorhandene Kompetenzen zu erweitern, die sie für ihre verantwortungsvolle Tätigkeit benötigen. Dieses Ziel beinhaltet u.a.:

**Themenspektrum der
Fortbildungsver-
anstaltungen für den
Bereich
Kindertagespflege**

- Förderung und Erweiterung erzieherischer Kompetenzen von Tagespflegepersonen
- Sensibilisierung für pädagogische Situationen
- Erweiterung und Förderung von spezifischem Wissen in dem Bereich „Entwicklung und Bedürfnisse von Kindern“
- Auseinandersetzung mit der Rolle einer Tagesmutter/Tagesvater
- Reflektion des eigenen erzieherischen Handelns, der eigenen Normen und Werte
- Besonderheiten des Zwei-Familien-Systems Kindertagespflege
- Entwicklung von sozialen und emotionalen Kompetenzen .

Das Qualifizierungskonzept des Landkreises Hersfeld-Rotenburg setzt sich aus Modulen zusammen. Diese Module sollen helfen, die Qualität der Betreuung, vor allem auch die Kontinuität der Betreuung im Bereich Kindertagespflege zu sichern. Durch eine Teilnahme an den ersten 3 Modulen wird eine Grundqualifikation von Tagespflegepersonen erreicht, die 2 weiteren Module sichern die Aufbauqualifikation und somit die regelmäßige Fortbildung und Weiterentwicklung von Tagesmüttern und Tagesvätern.

Das gesamte Qualifizierungskonzept bietet ein vielfältiges, differenziertes Angebot und orientiert sich an den Lernbedürfnissen und Erfahrungen der Tagespflegepersonen. Eine Vermittlung mit vielfältigen Möglichkeiten der Selbsterfahrung (Erfahrungslernen) und ein auf die jeweilige Situation zugeschnittenes Angebot stehen im Mittelpunkt der Ausbildung.

Personen, die sich für eine Tätigkeit in der Kindertagespflege interessieren, verpflichten sich, an dem Qualifizierungsprogramm des Landkreises Hersfeld-Rotenburg teilzunehmen und alle Module zu besuchen.

3.2 FORTBILDUNGEN

Eine qualitative Kindertagespflege benötigt nicht nur ein umfassendes und differenziertes Qualifizierungskonzept; um eine Professionalisierung von Tagespflegepersonen zu erreichen und um eine Qualitätsentwicklung sicherzustellen, bedarf es darüber hinaus eines konstanten Fortbildungsangebotes.

Fortbildungen für Tagespflegepersonen werden von der Tagespflegebörse und in Kooperation mit externen Fachleuten angeboten. Die Fortbildungen knüpfen an den vorhandenen Kompetenzen der Tagespflegepersonen an. Sie vermitteln nicht nur Grundwissen, sondern gehen auch sehr gezielt bei der Themenauswahl auf Wünsche und Bedürfnisse von Tagespflegepersonen ein. Ziel soll es sein, vorhandenes Wissen zu intensivieren und sich im prozesshaftem Lernen weiterzuentwickeln.

Inhalte sind:

- Entwicklungspsychologie
- Pädagogik
- Soziologie
- Ethik und Kultur
- Medienpädagogik

- Kooperation und Kommunikation
- Arbeitsplatz, Familie, Selbstmanagement
- Kreative Angebote
- Gesundheit und Ernährung

4. KOOPERATION KINDERTAGESPFLEGE – TAGESEINRICHTUNGEN FÜR KINDER

Kindertagespflege und Tageseinrichtungen haben beide die Aufgabe, eine zuverlässige Tagesbetreuung und Förderung von Kindern sicherzustellen. Beide Angebotsformen grenzen sich traditionell stark voneinander ab: Aus Sicht der Fachkräfte in Tageseinrichtungen ist Kindertagespflege unprofessionell und als „ehrenamtliches“ Angebot eine kostengünstige Konkurrenz.

Tagesmütter erleben die Arbeit in Tageseinrichtungen teilweise als unpersönliche Berufsroutine, bei der die Bedürfnisse der einzelnen Kinder und Eltern zu kurz kommen.

Ein Bewusstsein für die gemeinsame Aufgabenstellung und eine gute Verknüpfung beider Angebote kann die Vorteile beide Betreuungsformen effektiv zusammen bringen zum Nutzen von Eltern, Kindern, Betreuungspersonen und Geldgebern.

PLANUNG UND BERATUNG

Die Platzangebote in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege müssen im Rahmen von Kinder- und Jugendhilfeplanung zusammen gedacht werden. Bei der Beratung der Eltern müssen beide Betreuungsformen mit ihren Vor- und Nachteilen und Kombinationsmöglichkeiten immer präsent sein.

FORTBILDUNG UND QUALIFIZIERUNG

Im Rahmen von Aus- und Fortbildungen für beide Gruppen muss Akzeptanz für die Wertschätzung und Unterstützung der jeweils anderen Betreuungsform geschaffen werden. Fortbildungsangebote für Erzieherinnen sollen nach Möglichkeit für Tagespflegepersonen geöffnet werden. Erzieherinnen sollen als Fortbildnerinnen für die Tagespflegebörse gewonnen werden.

GEWINNUNG VON KINDERTAGESPFLEGEKRÄFTEN IN TAGESEINRICHTUNGEN

Die Fachkräfte in Tageseinrichtungen können sehr gut einschätzen, welche Eltern oder Großeltern gezielt als Tagespflegepersonen angeworben werden können. Hierzu ist eine intensive Kontaktpflege der Tagespflegebörse mit den Einrichtungen erforderlich. Darüber hinaus können Erzieherinnen auf Teilzeitstelle und Erzieherinnen in Elternzeit als Tagesmütter geworben werden.

ANBINDUNG VON TAGESPFLEGEPERSONEN AN ORTSANSÄSSIGE TAGESEINRICHTUNGEN

**Zusammenarbeit von
Kindertagespflege mit:
-Kindergartenfachbe-
ratung
-Kinder- und Jugend-
hilfeplanung
-Patentkindergärten**

Kindertagesstätten sollen gewonnen werden für eine „Patenschaft“ für alle Kindertagespflegen im Einzugsbereich. Dazu gehört die Einbindung in Eltern-Kind-Aktivitäten, thematische Elternabende, die fachliche Beratung der Tagespflegepersonen, die Zurverfügungstellung von Räumen und Materialien für besondere Aktivitäten im Rahmen der Tagespflege (z. B. Tagespflegestammtische). Denkbar sind auch gegenseitige Vertretungsregelungen und Aushilfen in Notsituationen. Die Weiterbildung der Tagespflegepersonen kann durch Hospitationen und Teilnahme an Fortbildungen in der Tageseinrichtung unterstützt werden.

Diese sehr weit reichende Verknüpfung soll zunächst in zwei städtischen Tageseinrichtungen erprobt werden. Entstehender Mehraufwand für die Fachkräfte der Tageseinrichtung soll durch den Landkreis ersetzt werden. Dies kann durch Finanzierung eines festzulegenden Stundendeputates für eine Ansprechperson in der Einrichtung geschehen.

5. QUALITÄTSSICHERUNG

Die Tagespflegebörse legt halbjährlich einen Bericht über ihre Arbeit vor, deren Inhalt mit der Jugendhilfeplanung abgestimmt wird.

Auch das Qualifizierungskonzept der Tagespflegebörse unterliegt der Qualitätssicherung. Es muss in der Praxis fortlaufend überprüft und gegebenenfalls modifiziert, erweitert und neuen Entwicklungen im Bereich der Kindertagesbetreuung angepasst werden.

**Qualitätssicherung
durch Überprüfung,
Modifizierung und
Erweiterung**